

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonnabend.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
kleinpat. Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 M. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: G. Hannebohn in Eibenstock.

Annoucen-Aunahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

### Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen sind die Stücke 13 und 14 vom laufenden Jahre erschienen. Dieselben enthalten unter Nr. 91: Verordnung, das Landgendarmereicorps betreffend; vom 13. September 1879. Nr. 92: Bekanntmachung, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 18. September 1879. Nr. 93: Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 8. März 1879; vom 15. September 1879. Nr. 94: Bekanntmachung, die Bestellung eines anderweiten Wahlcommissars für den 24. städtischen Wahlkreis betreffend; vom 23. September 1879. Nr. 95: Verordnung, die Kompetenz in Wege- und Brückenpolizeistrafsachen betreffend; vom 26. September 1879. Nr. 96: Verordnung, den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Februar 1878 wegen der Studirenden auf der Universität Leipzig betr.; vom 26. Septbr. 1879.

Ferner ist vom Reichs-Gesetzblatte das 33. Stück vom laufenden Jahre erschienen. Dasselbe enthält unter Nr. 1332: Verordnung, betreffend die Uebertragung preussischer Rechtsachen auf das Reichsgericht; vom 26. September 1879. Nr. 1333: Verordnung, betreffend die Uebertragung badischer Rechtsachen auf das Reichsgericht; vom 26. September 1879. Nr. 1334: Verordnung, betreffend die Uebertragung hessischer Rechtsachen auf das Reichsgericht; vom 26. September 1879. Nr. 1335: Verordnung, betreffend die Uebertragung oldenburgischer Rechtsachen auf das Reichsgericht; vom 26. September 1879. Nr. 1336: Verordnung, betreffend die Uebertragung sachsen-weimariischer und sachsen-meiningenscher Rechtsachen auf das Reichsgericht; vom 26. September 1879. Nr. 1337: Verordnung, betreffend die Uebertragung anhaltischer Rechtsachen auf das Reichsgericht; vom 26. September 1879. Nr. 1338: Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-sondershauenscher Rechtsachen auf das Reichsgericht; vom 26. September 1879. Nr. 1339: Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-rudolstädtscher Rechtsachen auf das Reichsgericht; vom 26. September 1879. Nr. 1340: Verordnung, betreffend die Uebertragung waldeckischer Rechtsachen auf das Reichsgericht; vom 26. September 1879. Nr. 1341: Verordnung, betreffend die Uebertragung scharnburg-lippischer Rechtsachen auf das Reichsgericht; vom 26. September 1879. Nr. 1342: Verordnung, betreffend die Zuweisung rechtsabhängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht; vom 26. September 1879. Nr. 1343: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs in bremischen Sachen; vom 26. September 1879. Nr. 1344: Verordnung, betreffend die Einrichtung von Hilfsenaten bei dem Reichsgericht; vom 27. September 1879. Nr. 1345: Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; vom 28. September 1879.

Sämmtliche Stücke liegen an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.  
Eibenstock, am 4. October 1879.

**Der Stadtrath.**  
Rolf, Bürgermeister.

### Ein Gesetz und ein Recht!

Ar. C. Mit dem 1. October ist die Verwirklichung des deutschen Einheitsgedankens um eine bedeutende Etappe vorgerückt; am genannten Tage wurde überall in deutschen Landen zum ersten Male nach einheitlicher Form Recht gesprochen. Die politische Einheit wurde erst mit dem 1. October eine vollkommene, denn das herrschende Recht ist der Spiegel jeweiliger Sitten und Anschauungen eines Volkes und wenn diese Anschauungen allen Stämmen eines Volkes gemeinsame sind, wird auch das geschriebene Recht und Gesetz ein gemeinsames sein müssen. Dieser nationalen Nothwendigkeit geschieht seit dem 1. October Genüge.

Jeder wahrhafte Patriot wird sich dessen freuen, wie ihn die Einheitlichkeit im Münz-, Maaß- und Gewichtssystem erfreut hat. Aber wie jede große Errungenschaft mit verhältnismäßigen Opfern bezahlt wird, so ist dies auch bei der Gerichtsorganisation der Fall. Unsere Richter und Anwälte mußten sich in einer verhältnismäßig sehr kurzen Frist und während der Mußestunden, die ihnen ihr Beruf ließ, mit dem Inhalt der neuen Gesetze vertraut machen; viele von ihnen haben den Ort ihrer Wirksamkeit gewechselt und damit ihnen die Veränderung noch deutlicher werde, hat man ihnen in den meisten deutschen Bundesstaaten eine besondere Amtstracht gegeben, die ihrer Würde eine äußere Form geben soll.

Auch für den Laien hat das Uebergangsstadium vielfache Unbequemlichkeiten im Gefolge. Viele haben bisher ihre Bagatell-Prozesse selbst geführt. Die ungewohnten Formen des neuen Verfahrens werden dies einstweilen kaum rathlich erscheinen lassen, wenn man sich nicht Verlusten aussetzen will. Sicherlich schädigt die Neuordnung auch manches Einzelinteresse und ebenso wie sich beim Münz-, Maaß- und Gewichtssystem so manche Aenderung als wünschenswerth herausgestellt hat, (wir erinnern nur an die fremden Namen der Maaße und Gewichte, an die Unbeliebtheit einiger Münzsorten etc.), so wird auch die Praxis in der Gerichtsorganisation so Manches herausstellen, was der bessernden Veränderung bedürftig ist.

Namentlich dürften die gegen früher bedeutend vermehrten Kosten des Gerichtsverfahrens den ersten Grund zu Klagen geben; der Anwaltszwang bei geschäftlichen Civilprozessen sowie die großen Entfernungen vieler Landgerichtsbezirke werden sich ebenfalls keine große Beliebtheit erwerben.

Aber trotz aller etwa zu machenden Einwendungen bleibt doch die Errungenschaft des großen grundlegenden Gedankens der thatsächlich vollzogenen Rechtseinheit bestehen. Hervortretende Mängel werden sich er-

gänzen, Mißstände, die die Praxis an das Tageslicht fördert, werden sich heben lassen und sollen uns die Freude am großen Ganzen nicht verderben.

Dem deutschen Rechtsfinn ist durch die Gerichtsorganisation ein glänzendes Zeugniß ausgestellt, das er allerdings erst verdienen muß; durch die Heranziehung des Laien-Elements zu einer erhöhten Betheiligung an der Rechtsprechung sind die Traditionen altdeutscher bürgerlicher Gerichtsbarkeit neubelebt und es bleibt zu hoffen, daß sich die Einrichtung der Schöffengerichte bewähren wird.

Das stolze Gebäude der deutschen Rechtseinheit wird indessen seine Vollendung erst dann erhalten, wenn das gemeinschaftliche bürgerliche Gesetzbuch fertig sein wird, worüber indessen noch eine Reihe von Jahren vergehen dürfte. Das Straf- und das Handelsgesetz ist bekanntlich schon überall in Giltigkeit. Die Materie des bürgerlichen Rechtes ist aber erstens eine sehr umfangreiche und zweitens existiren zwischen den jetzt in Geltung stehenden Gesetzbüchern der Einzelstaaten so unendlich viele Verschiedenheiten, daß das Einverständnis über einzelne Punkte sich nur sehr schwer wird erzielen lassen.

Wir wollen indessen hoffen, daß der Patriotismus, der sich besonders bei dem Zustandekommen des Gerichtsverfassungsgesetzes sowohl bei den Vertretern der Einzelstaaten wie auch bei den gemäßigten Parteien des Reichstages gezeigt hat, stark genug sein wird, alle Meinungsverschiedenheiten mit einander auszuföhnen, damit dem deutschen Volke in nicht allzuferner Zeit ein einheitliches Civilrecht gegeben und damit das Gebäude der politischen Einheit Deutschlands getront werde!

### Tagesgeschichte.

— Berlin. Die „Tribüne“ schreibt: In den industriellen Kreisen trägt man sich ganz ernstlich mit dem Gedanken einer deutsch-österreichischen Gewerbeausstellung in Berlin im Jahre 1880. Der gute Erfolg und der günstige Verlauf der Berliner Gewerbe-Ausstellung haben diese Idee wachgerufen. Von dem Gedanken, der nur in einigen Köpfen aufstauete, eine große internationale Weltausstellung in Berlin im Jahre 1885 zu veranstalten, ist längst keine Rede mehr, dagegen glaubt man, daß eine partielle internationale Gewerbe-Ausstellung mit ihren geringeren Kosten und Auslagen erfolgversprechend sei. Sodann, sagt man, werde eine gemeinsame deutsch-österreichische Ausstellung das beste Mittel gewähren, die beiden großen continentalen Staaten Deutschland und Oesterreich-Ungarn wieder Schulter an Schulter sich schließen zu sehen, und den bisher noch in Oesterreich